

Allgemeine Lizenzbedingungen Tailored PE-Finder

ein Dienst der **PE-Systems GmbH**
Landwehrstrasse 55
64293 Darmstadt
Email: contact@pe-systems.de

Stand: [01/2020]

1. Geltungsbereich und Änderungsrecht

- 1.1. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und der PE-Systems GmbH (nachfolgend „PE-Systems“), die die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Datenbank-Diensten und der zu Grunde liegenden Datenbank (nachfolgend beides gemeinsam nur „Datenbank-Dienste“) über eine Telekommunikationsverbindung zum Gegenstand haben (nachfolgend auch: Software). Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden, die PE-Systems nicht ausdrücklich anerkennt, sind für PE-Systems unverbindlich, auch wenn PE-Systems diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten auch dann, wenn PE-Systems in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden dessen Aufträge vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der PE-Systems mit dem Kunden oder seinem Rechtsnachfolger, die die zeitlich begrenzte Bereitstellung der Software für den Zugang zu den Datenbank-Diensten von PE-Systems über eine Telekommunikationsverbindung zum Gegenstand haben, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.3. PE-Systems ist befugt, diese Allgemeinen Lizenzbedingungen zum Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums (vgl. § 14) zu ändern. Soweit PE-Systems dies beabsichtigt, werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, so werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. PE-Systems wird den Kunden jeweils auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

2. Registrierung und Vertragsschluss

- 2.1. Die Nutzung der Datenbank-Dienste von PE-Systems erfordert die Registrierung. Diese darf ausschließlich von unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen für Unternehmer vorgenommen werden. Verbraucher, Minderjährige, beschränkt geschäftsfähige sowie geschäftsunfähige

natürliche Personen dürfen keine Registrierungen vornehmen. PE-Systems ist berechtigt, Registrierungen und Vertragsangebote ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.

- 2.2. Durch das Ausfüllen und Absenden des Web-Formulars gibt der Kunde unter Einbeziehung dieser Lizenzbedingungen ein dort konkretisiertes Angebot zur zeitlich begrenzten Nutzung der Software und der Datenbank-Dienste der PE-Systems ab.
- 2.3. Die Registrierungsdaten sind vollständig und zutreffend anzugeben. Der Kunde erhält umgehend nach Vornahme der Registrierung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. In diesem Rahmen nimmt PE-Systems das Angebot des Kunden gegebenenfalls an.
- 2.4. Jeder Kunde darf sich nur einmal registrieren.
- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Registrierungsdaten umgehend vorzunehmen.
- 2.6. Vertragssprache ist deutsch und englisch.
- 2.7. Diese Lizenzbedingungen, also der Vertragstext, wird von PE-Systems gespeichert und wird auf Anforderung des Kunden diesem zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeiner Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen ist die Bereitstellung der Software zwecks Zugang zu den Datenbank-Diensten von PE-Systems und Einstellung von kundenseitigen Inhalten sowie die Vermittlung entsprechender Nutzungsrechte.
- 3.2. PE-Systems bietet gegen Entgelt die zeitweise Nutzung der Software und der Datenbank-Dienste über eine Telekommunikationsverbindung zeitlich begrenzt auf die Vertragslaufzeit an. Zusätzlich besteht während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit für den Kunden, gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt über die Software seine Inhalte einzustellen. Für die Vertragslaufzeit kann die Software eigenständig vom Kunden in eine Internetpräsenz integriert werden. Mehrfache Integrationen auf unterschiedlichen Internetpräsenzen können gegen zusätzliches Entgelt zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 3.3. Die Software ermöglicht den Zugang zu den Datenbank-Diensten, welche deren Nutzern bei nutzergenerierten Anfragen zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Elektronikentwicklung, bis zum Prototypenbau, auch mit Hilfe künstlicher Intelligenz unterstützt. Diese Unterstützung erfolgt durch Komponenten- und Anwendungsempfehlungen und Bezugsquellen bezüglich der zu verwendenden Komponenten anhand der hinterlegten Inhalte. Sofern der Kunde eigene Komponenten durch die Datenbank-Dienste berücksichtigen will, übermittelt der Kunde seine Datensätze als selbst generierte Inhalte über die Software dauerhaft und unwiderruflich zur Speicherung und Nutzung im Rahmen der Datenbank-Dienste durch PE-Systems und seinen Kunden.

4. Art und Umfang von Leistungen und Bereitstellung von Diensten

- 4.1. PE-Systems hält ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren

- Datenverarbeitungsanlagen die Software und die Datenbank-Dienste zur Nutzung für den Kunden bereit. Es erfolgt keine Überlassung der Software. Übergabe für die vertraglichen Leistungen von PE-Systems ist vielmehr der Routerausgang des von PE-Systems genutzten Rechenzentrums, in dem die Datenverarbeitungsanlage/n, die Software und die Datenbank-Dienste durch PE-Systems bereitgehalten werden.
- 4.2. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden oder dessen Endkunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand des jeweiligen unter diese Allgemeinen Lizenzbedingungen fallenden Vertrages.
 - 4.3. PE-Systems räumt dem Kunden das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die jeweilige Laufzeit begrenzte Recht, zur Nutzung der Software in Form der vertraglich vereinbarten Dienste zu eigenen betrieblichen Zwecken ein. Dies umfasst auch die Integration der Software auf einer Internetpräsenz des Kunden. Klarstellend wird festgehalten, dass, soweit PE-Systems während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software und der Datenbank-Dienste bereitstellt, das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise gilt. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass - außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung - PE-Systems zu Aktualisierungen von Diensten zwar berechtigt, aber vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nicht verpflichtet ist.
 - 4.4. Die Software und die Datenbank-Dienste sind urheberrechtlich geschützt. Alle weitergehenden Rechte an der Software und der Datenbank-Dienste einschließlich ihrer Kopien bleiben unbeschadet der gesetzlichen Mindestnutzungsrechte nach § 69 d und e UrhG bei PE-Systems. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist unzulässig. Die dem Kunden entsprechend eingeräumten Rechte sind ohne Zustimmung von PE-Systems nicht übertragbar.
 - 4.5. Die Funktionalitäten der Software und der Datenbank-Dienste von PE-Systems ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der bei Vertragsschluss mitgeteilten Funktionsbeschreibung und sind dem Kunden zu diesem Zeitpunkt bekannt.
 - 4.6. Hierneben ermöglicht PE-Systems dem Kunden den Zugriff auf die den Diensten zugehörige Anwenderhilfe. Gedruckte Anwenderhilfe sind weder geschuldet noch Gegenstand der Leistungen von PE-Systems.
 - 4.7. Im Rahmen etwaiger Weiterentwicklung der Software und der Datenbank-Dienste von PE-Systems können Teilfunktionen verändert oder hinzugefügt werden oder wegfallen. Dies hat auf den Bestand des jeweiligen Vertrages und dessen Laufzeit, solange für den Kunden die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird, keine Auswirkungen.
 - 4.8. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gehören Konfigurationen, Implementierungen, Parametrisierungen, Einweisungen, Schulungen, Anpassungen, Service und Support etc. genauso wie sonstige Zusatzleistungen, die nicht ausdrücklich als Leistungsgegenstand bestimmt sind, nicht zu den vertragsgegenständlichen Leistungen.

5. Generierte Inhalte des Kunden, Rechte und Freistellungsanspruch

- 5.1. Der Kunde kann entgeltlich das Recht erwerben, selbst Inhalte in Form von technischen Datensätzen zu seinen Komponenten zu generieren und in die PE-Systems Datenbank-Dienste mittels der Software einzustellen. Der Kunde weiß, dass diese Inhalte von Nutzern der PE-Systems Datenbank-Dienste genutzt werden, um die Komponenten in elektrotechnischen Bauteilen zu installieren und zu nutzen.
- 5.2. PE-Systems macht sich die von den jeweiligen Kunden eingestellten Inhalte nicht zu Eigen. PE-Systems stellt die technischen Möglichkeiten zur Erstellung und Übermittlung von Inhalten in die Datenbank-Dienste mittels der Software zur Verfügung. PE-Systems nimmt insbesondere keine Überprüfung der Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck vor.
- 5.3. Der Kunde ist für die von ihm eingestellten Inhalte voll verantwortlich. Er ist selbst verpflichtet, die geltenden Gesetze einzuhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Inhalte vollständig, korrekt und rechtmäßig sind und durch sie keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere sind dem Kunden folgende Handlungen untersagt:
- das Einstellen, gegen Datenschutzrechte, gegen Jugendschutzgesetze und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte;
 - das Einstellen von Inhalten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (beispielsweise Patent-, Marken und/oder Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein.
- 5.4. Zudem ist der Kunde insbesondere zu Folgendem verpflichtet:
- die von ihm zu erstellenden Inhalte und die damit jeweils beschriebene Komponente entsprechend dem im Gebiet der vorgesehenen Verbreitung einschlägigen gesetzlichen Erfordernisse zu gestalten und hierbei insbesondere die entsprechenden wettbewerbs-, urheber-, marken-, patent-, namens- und kennzeichenrechtlichen Vorgaben sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 5.5. Der Kunde wird **PE-Systems** unverzüglich über, auch nachträglich sich ergebende, Rechtsverstöße seiner erstellten Inhalte benachrichtigen.
- 5.6. Der Kunde stellt **PE-Systems** von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte durch vom Kunden eingestellte Inhalte frei. Er übernimmt hierzu auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung durch **PE-Systems** einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, falls und soweit die Rechtsverletzung von dem Kunden nicht zu vertreten ist. Vorstehende Freihaltung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages so lange wirksam, wie die eingestellten Inhalte über die Datenbank-Dienste abrufbar sind.

6. Entfernung von Inhalten und Sperrung von Zugängen

- 6.1. PE-Systems behält sich das Recht vor, das Einstellen von Inhalten abzulehnen und/oder bereits eingestellte Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu bearbeiten, zu sperren oder zu entfernen, sofern das Einstellen der Inhalte durch den

Kunden oder die eingestellten Inhalte selbst als rechtswidrig beanstandet werden und nicht offensichtlich rechtmäßig sind oder konkrete Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit vorliegen. PE-Systems wird hierbei jedoch auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen und das mildeste Mittel wählen und dem Kunden – soweit möglich – vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 6.2. Im Falle offensichtlicher Rechtsverstöße ist PE-Systems berechtigt, auf Anfrage Auskunft über die Registrierungsdaten desjenigen Kunden zu erteilen, der den betreffenden Inhalt eingestellt hat.
- 6.3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen, insbesondere aus dem vorstehenden § 5 dieser Lizenzbedingung, ist PE-Systems berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, so ist er PE-Systems gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7. Vergütung, Preis und -anpassung sowie Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährungen ergibt sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen. Sie ist abhängig von den jeweils gebuchten Modulen und Rechteeinräumung bezüglich der Datenbank-Dienste.
- 7.2. Alle Preise und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3. Ausschließlich die in den jeweiligen Vertragsunterlagen ausdrücklich bestimmten Leistungen sind in den Preisen enthalten. Kosten der Konfigurationen, Implementierungen, Parametrisierungen, Einweisungen, Schulungen, Anpassungen, Service und Support etc. sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen genauso wie sonstige Zusatzleistungen, die nicht ausdrücklich als Leistungsgegenstand bestimmt sind, gesondert zu vergüten. Soweit der Kunde solche Leistungen von PE-Systems in Anspruch nimmt, sind diese vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nach der jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste, den allgemein geltenden Stundensätzen von PE-Systems zu vergüten.
- 7.4. Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat PE-Systems das Recht, die Preise und Vergütungen für die jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss und nur einmal jährlich zulässig. PE-Systems wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Im Fall der Kündigung gelten bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise.

8. Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, PE-Systems bei der Leistungserbringung kostenfrei aktiv und bestmöglich zu unterstützen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- 8.1. sollte es bei der Nutzung von Leistungen zu Störungen kommen, PE-Systems hierüber unverzüglich zu informieren;
- 8.2. die Zugangsdaten zur Software und der Datenbank-Dienste (Benutzername, Passwort) geheimzuhalten und Dritten nicht zugänglich zu machen; es liegt in seiner Verantwortung, dass der Benutzername nicht Rechte Dritter, insbesondere Namens- und Markenrechte verletzt und nicht gegen die guten Sitten verstößt; dem Kunden ist bekannt, dass PE-Systems zu keinem Zeitpunkt Passwörter erfragen wird;
- 8.3. sollte er Anhaltspunkte dafür erhalten, dass seine Registrierung von Dritten missbraucht wurde, PE-Systems umgehend hierüber zu informieren;
- 8.4. sich der Erfassung oder des sonstigen Zugriffs auf Inhalte anderer Kunden oder durch Nutzer mittels automatisierter Mechanismen (z.B. Bots oder Roboter) zu enthalten;
- 8.5. sich der Erfassung und Speicherung von Informationen anderer Kunden und/oder Nutzer ohne deren Zustimmung zu enthalten;
- 8.6. sich bei der Einstellung von Inhalten in die Datenbank-Dienste sowie bei der Kommunikation mit anderen Teilnehmern der Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien zu enthalten;
- 8.7. sich der Verbreitung und/oder öffentlichen Wiedergabe von über die Datenbank-Dienste verfügbaren Inhalten, soweit ihm dies nicht ausdrücklich vom jeweiligen Urheber gestattet oder als Funktionalität über die Datenbank-Dienste ausdrücklich zur Verfügung gestellt wird, zu enthalten;
- 8.8. sich jedweder Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb der Software und der Datenbank-Dienste zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme von PE-Systems übermäßig zu belasten, zu enthalten;
- 8.9. angemessene Vorkehrungen, für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, zu treffen, in dem er diese vor ihrem operativen Einsatz gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem beabsichtigten Zweck testet;
- 8.10. PE-Systems frühzeitig alle Informationen, Unterlagen und Daten, die zur Vertragsdurchführung benötigt werden oder hilfreich sind, zur Verfügung zu stellen;
- 8.11. erforderliche Einwilligungen der jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Software personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- 8.12. regelmäßige und der Bedeutung der Daten entsprechende Sicherungen durchzuführen und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen, wobei etwaige Verpflichtungen von PE-Systems zur Durchführung von Backups hiervon unberührt bleiben.

9. Mängelhaftung

Für Mängel an den vertragsgegenständlichen Leistungen haftet PE-Systems ausschließlich nach Maßgabe dieses § 9.

- 9.1. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der Kunde von der Zahlung der Vergütung bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.
- 9.2. Sind die von PE-Systems zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird PE-Systems innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer Mängelrüge die Leistungen nach eigener Wahl nachbessern oder erneut erbringen.
- 9.3. Schlägt die mangelfreie Erbringung aus Gründen, die PE-Systems zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern.
- 9.4. Der Kunde wird PE-Systems unverzüglich von den aufgetretenen Mängeln in Textform unterrichten.
- 9.5. Bei der Beseitigung der Mängel wird der Kunde PE-Systems soweit möglich und zumutbar, unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die PE-Systems zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 9.6. Die verschuldensunabhängige Haftung von PE-Systems auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. § 11 bleibt unberührt.

10. Rechteeinräumung

- 10.1. Der Kunde darf – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn PE-Systems erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung. PE-Systems wird die Zustimmung erteilen, wenn berechnigte Belange des Kunden an der Übertragung von Rechten die berechtigten Interessen von PE-Systems am Unterbleiben der Rechteübertragung überwiegen.
- 10.2. Sofern und soweit der Kunde durch das Einstellen von seinen Inhalten in die Datenbank-Dienste Urheberrechte entstehen, überträgt der Kunde mit dem Einstellen der Inhalte unwiderruflich sämtliche Rechte daran, mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte, auf PE-Systems. PE-Systems nimmt die Übertragung bereits jetzt an.

11. Haftung

- 11.1. PE-Systems übernimmt keine Garantien bezüglich Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Funktionalität oder Eignung der Datenbank-Dienste und der Software für bestimmte Zwecke.
- 11.2. Eine Haftung ist, soweit nicht nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird, ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11.3. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt zugleich für die Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PE-Systems.

12. Referenzangabe

Der Kunde erklärt sich einverstanden damit, dass PE-Systems ihn in Verbindung mit der Software und der Datenbank-Dienste im angemessenen Umfang zu eigenen Werbezwecken benennt bzw. beschreibt und unter Verwendung von Firmenlogo/Markennamen des Kunden entsprechende Referenzangaben tätigt.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Anspruch, auf den er das Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht stützt, auf demselben unter diesen Lizenzbedingungen geschlossenen Vertragsverhältnis beruht.

14. Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

14.1. Der jeweilige Vertrag beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Mindestlaufzeit ergibt sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen.

14.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Kalendermonaten gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Laufzeit und kann dann ebenfalls nur mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

14.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht des Kunden den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB).

14.4. Alle Kündigungen nach dem jeweiligen Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

15. Beendigung des Vertrages

15.1. PE-Systems hat das Recht, die vom Kunden eingestellten Inhalte unwiderruflich im Zuge der Datenbank-Dienste zu nutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen.

15.2. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, etwaig nach Vertragsbeendigung noch von ihm erstellte und benötigte Inhalte zu exportieren. PE-Systems wird

ihn jedoch hierbei auf Anfrage angemessen unterstützen. Entsprechende Unterstützungsleistungen erfolgen entgeltlich und sind gesondert zu vergüten.

16. Textform

Änderungen oder Ergänzungen von unter diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen geschlossenen Verträgen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Darmstadt Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis. Das Recht, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt unberührt.

18.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren und unter Ausschluss der Gesetze zum internationalen Privatrecht. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

MEMO: Falls dieser Vertrag in deutscher und englischer Sprache abgefasst ist, geht im Falle von Unterschieden stets die deutsche Fassung vor.